



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 72
6.

Nennach Seine Königliche Majestät in Preussen etc. Unser allergnädigster Herr/ aus höchst eigener Bewegniß/ zu mehrerer Aufnahme/ derer in denen gesamten Königlichen Landen etablirten/ oder noch zu etablirenden Seiden-Manufacturen resolviren/ und vermittelst Dero Cabinets-Ordre vom 1ten auch eines vom Hofe erlassenen allergnädigsten Rescripti vom 1ten m. p. in höchsten Gnaden verordnet haben/ daß von nun an alle fremde rohe Seide/ welche zum Behuf gemeldeter Manufacturen und Fabriquen eingebracht/ und bey selbigen verarbeit wird/ von Erlegung aller Zoll-Licent-Accise auch Sckleuse-Gelder/ und anderer dergleichen Imposten ganz frey einpassiren/ sich auch dieses Beneficii die Kauffleute/ wegen der an einländische Arbeiter verkaufften Seide/ zu erfreuen haben/ hingegen aber/ wenn sie solche fremde rohe Seide unverarbeitet wieder aus dem Lande verschicken/ der volle Zoll-Licent Accise- und andere darauf liegende Imposten davon sodann bezahlen; Aufser dem aber und besonders diejenige Kauffleute und Fabricanten/ welche aus eigenen Mühestn ganz oder halb seydene Waaren richtig fabriciren zu lassen/ sich resolviren/ ohne die sonst schon bekannte Vorrechte und Immunitäten auch dieses Beneficium sodann genießen sollen;

So wird solches hiemit beandt gemacht/ damit diejenige/ welche mit roher Seide zum Behuf derer einländischen Fabriquen einigen Verkehr haben/ oder noch anfangen gedanken/ von dieser Königlichen Gnade profitiren können; Gestalt dann allen Königlichen Wehr- auch Waas-Zoll- und Licent-Comptoirren/ nicht weniger denen sämtlichen Wehr- und Land-Zoll-Bezircken hiedurch ernstlich anbefohlen wird/ bey Einpassirung der rohen Seide/ sich dieser Königlichen allergnädigsten Intention gemäß zu bezeigen/ und darinnen keine Difficultäten im Wege zu legen/ allermassen höchstgedachte Seine Königliche Majestät die einländische Seiden-Fabriquen bestens befördert wissen wollen;

Hingegen aber auch in gleicher Absicht auf diejenige Handels-Leute/ so zum Schaden der einheimischen Seiden-Manufacturen/ die fremde rohe Seide wieder außershalb Landes bringen wollen ein wachames Auge zu haben/ und von ihnen den verschuldeten Zoll und Licent/ so sie frey genießen/ nachzusehen zu lassen.

Schließlich soll diese gedruckte Verordnung bey allen Wasser- auch Land-Zoll- und Licent-Comptoirren zu Jedermanns Nachricht affigirt werden.

Siguarum Eleve in der Kriegs- und Domainen-Cammer den 3ten Septembris 1750.

D. E. M. v. Bessel. Müng. Schmis. J. E. Wolmslädt. Durham. Calberg. A. D. v. Kaeffel
D. Happpard. Bazali. Michaelis. Kessel. L. P. v. Hagen. Schwedler.

Circulare,

An alle Wehr- auch Waas-Zoll und Licent, auch Wehr- und Land-Zoll-Comptoirre, wegen freyer Einpassirung der rohen Seide.

Baumann



Handwritten text in a historical script, possibly Latin or German, with a large decorative initial 'S' in the upper right corner.

Second block of handwritten text, continuing the narrative or list.

Third block of handwritten text, appearing as a separate section.

Fourth block of handwritten text, possibly a concluding paragraph.

Fifth block of handwritten text, located near the bottom of the page.

Sixth block of handwritten text, continuing the lower section.

Seventh block of handwritten text, near the bottom edge.

Eighth block of handwritten text, the final lines on the page.

Fragment of text from the adjacent page, including the words 'un', 'wi', 'ris', 'auf', 'cur', 'lass'.

Fragment of text from the adjacent page, including the letters 'Ca' and 'e'.

Fragment of text from the adjacent page, including the letters 'An'.



Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011

Dennach Seine Königliche Majestät in Preussen ic. Unser allergnädigster Herr/ aus höchst eigener Bewegniß/ zu mehrerer Aufnahm/ derer in denen gesamten Königlichen Landen etablirten / oder noch zu etablirenden Seyden-Manufacturen resolviret/ und vermittelst Dero Cabinets-Ordre vom 17ten auch eines vom Hofe erlassenen allergnädigsten Rescripti vom 27ten m. p. in höchsten Gnaden verordnet haben/ daß von nun an alle fremde rohe Seyde / welche zum Behuf gemeldeter Manufacturen und Fabriquen eingebracht/ und bey selbigen verarbeiter wird/ von Erlegung aller Zoll-Licent-Accise auch Schluße-Gelder/ und anderer dergleichen Imposten ganz frey empfangen/ sich auch dieses Beneficii die Kauff-leute/ wegen der an einländische Arbeiter verkaufften Seyde/ zu erfreuen haben/ hingegen aber/ wenn sie solche fremde rohe Seyde unverarbeitet wieder aus dem Lande verschicken/ der se- und andere darauf liegende Imposten davon sodann besahlen /

sonders diejenige Kauff-leute und Fabricanten, welche aus eigen halb seydenen Waaren tüchtig fabriciren zu lassen / sich resolviren/ unter Vorrechte und Immunitäten auch dieses Beneficium sodann

ermit bekräftigt gemacht/ damit diejenige / welche mit roher Seyde ditschen Fabriquen einigen Verkehr haben / oder noch anzufangen sünftlichen Gnade profitiren können; Gestalt dann allen Königl. Zoll- und Licent-Comptoiren, nicht weniger denen sämtlichen Bedienten hiedurch ernstlich anbefohlen wird/ bey Empfangung der Königl. allergnädigsten Intention gemäß zu bezeigen/ und darn in dem Wege zu legen/ allermaßen Höchstgedachte Seine Königliche Seyden-Fabriquen bestens befördert wissen wollen; in gleicher Absicht auf diejenige Handels-leute/ so zum Schaden der Manufacturen / die fremde rohe Seyde wieder ausserhalb Landes hftames Auge zu haben/ und von ihnen den verschuldeten Zoll und sen/ nachzahlen zu lassen.

Die gedruckte Verordnung bey allen Wasser- auch Land-Zoll- und Jedermannes Nachricht affigiret werden.

In der Krieges- und Domainen-Cammer den 8ten Septembris
 J. Schmitz, J. C. Bollmstadr. Durham. Calberg. A. D. v. Raesfeld
 Bazali. Michaelis. Kessel. L. P. v. Hagen. Schwedel.

Land-Zoll und Li-
 Land-Zoll-Com-
 Einpassirung der

Baumann

